

DIE PROKURA

Der Prokurist verfügt über die umfassendste handelsrechtliche Vollmacht, im Namen des Unternehmens Geschäfte abzuschließen. Der Umfang der Vollmacht ist gesetzlich festgeschrieben. Damit wird der Geschäftsverkehr erheblich erleichtert und beschleunigt.

WAS VERSTEHT MAN UNTER „PROKURA“?

Je nach Rechtsform kann nur der Inhaber eines Unternehmens wirksam Verträge für seinen Gewerbebetrieb abschließen bzw. der gesetzliche Vertreter oder derjenige, der hierzu vom Inhaber oder dem gesetzlichen Vertreter wirksam bevollmächtigt wurde. Dabei kann der Vollmachtgeber den Umfang einer Vollmacht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) frei bestimmen. Er allein legt also fest, bei welchen Geschäften er vertreten werden will. Von der Einzelvollmacht, die beschränkt ist auf bestimmte Rechtshandlungen, bis hin zur Generalvollmacht, die gerichtet ist auf die Wahrnehmung sämtlicher Geschäfte, sind hier die verschiedensten Konstellationen denkbar. Neben diesen allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen normiert das Handelsgesetzbuch (HGB) unterschiedliche Vertretungsberechtigungen, die in ihrer Ausprägung den besonderen Erfordernissen des Wirtschaftsverkehrs angepasst sind. Die umfangreichste dieser handelsrechtlichen Vertretungsformen ist die Prokura.

WELCHE BEDEUTUNG HAT DIE PROKURA IM RECHTSVERKEHR?

Das Handelsrecht kennt für den Handelsverkehr des Kaufmanns verschiedene Möglichkeiten der Vertretung. Durch die Prokura wird der Prokurist berechtigt, in nahezu allen denkbaren Bereichen eines Handelsgewerbes wirksam als Vertreter des Kaufmanns aufzutreten. Da die Prokura gesetzlich normiert ist und in ihrem Umfang nach außen nicht eingeschränkt werden kann, bietet sie eine große Rechtssicherheit und führt somit zu einer erheblichen Beschleunigung des Geschäftsverkehrs.

WAS IST BEI DER ERTEILUNG DER PROKURA ZU BEACHTEN?

Die Prokura kann nur durch den Kaufmann erteilt werden, also durch den Inhaber oder gesetzlichen Vertreter eines Unternehmens, das im Handelsregister eingetragen ist. Die Erteilung der Prokura muss ausdrücklich erfolgen. Eine nur stillschweigende Erteilung oder das Dulden des Auftretens eines Dritten als Prokurist begründen keine wirksame Prokura. Die Eintragung im Handelsregister ist vorgeschrieben, jedoch wird die Prokura schon mit Erteilung gegenüber dem Prokuristen oder Dritten wirksam. Dennoch sollte die Eintragung ins Handelsregister unverzüglich nach Erteilung erfolgen. Solange sie nämlich nicht im Handelsregister eingetragen ist, hat der Geschäftspartner ein Wahlrecht:

- Er braucht sich die nicht eingetragene Prokura nicht entgegenhalten zu lassen, es sei denn die Prokuraerteilung war ihm bekannt.
- Er kann aber auch auf diesen Schutz verzichten und sich auf die wirkliche Rechtslage berufen, wenn dies für ihn günstiger ist.

Erteilt werden kann die Prokura grundsätzlich nur einer natürlichen Person, nicht also juristischen Personen, deren Organen sowie vertretungsberechtigten Gesellschaftern. Die Prokura ist strikt an die Person gebunden, der sie erteilt wurde. Sie ist nicht übertragbar.

WELCHEN UMFANG HAT DIE PROKURA?

Die Prokura ermächtigt gemäß § 49 Abs. 1 Handelsgesetzbuch(HGB) zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb (irgend-) eines Handelsgewerbes mit sich bringt.

Somit ist der Prokurist - insbesondere im Gegensatz zum Handlungsbevollmächtigten - nicht nur auf die Vornahme der gewöhnlichen Geschäfte des Betriebes des Handelsgewerbes beschränkt. Er kann darüber hinaus beispielsweise Kreditgeschäfte tätigen, Angestellte einstellen oder entlassen, Zweigniederlassungen errichten, den Geschäftsbereich branchenmäßig erweitern und Prozesse führen.

Bei den möglichen Rechtsgeschäften ist der Prokurist nicht auf diejenigen des Handelsverkehrs beschränkt. So sind auch Willenserklärungen auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit Wirkung für und gegen den Geschäftsherrn möglich. Daher kann er Zulassungsanträge stellen, Betriebserlaubnisse (Konzessionen), Einfuhrgenehmigungen, Zutei-

lung von Kontingenten und Devisen beantragen und gegen Verwaltungsakte, z.B. gewerbepolizeiliche Auflagen und Verbote, Beschwerde erheben.

WELCHE SCHRANKEN SIND DER ERTEILUNG DER PROKURA GESETZT?

Nach § 49 Abs. 2 HGB darf der Prokurist weder Grundstücke veräußern noch belasten, wenn ihm nicht die Befugnis besonders erteilt worden ist. Das Verbot, Grundlagengeschäfte und höchstpersönliche Geschäfte des Geschäftsherrn vorzunehmen, untersagt es dem Prokuristen darüber hinaus, selbst eine Prokura zu erteilen, den Jahresabschluss zu unterzeichnen oder Geschäfte zu tätigen, die den Betrieb des Handelsgewerbes als solchen betreffen. Darunter versteht man insbesondere die Einstellung und Veräußerung des Handelsgeschäfts, die Stellung eines Insolvenzantrags, die Firmenänderung und Anmeldungen zum Handelsregister.

Soweit das Privatvermögen des Kaufmanns vom Gesellschaftsvermögen unterscheidbar ist (z. B. bei einer GmbH), ist der Prokurist selbstverständlich auch nicht befugt, über das Privatvermögen des Kaufmanns zu verfügen. Unerheblich ist hingegen, ob die Geschäftshandlungen des Prokuristen letztlich zu Lasten des geschäftlichen oder privaten Vermögens des Kaufmanns gehen.

WELCHE ERSCHEINUNGSFORMEN DER PROKURA GIBT ES?

Der Kaufmann kann die Prokura nach außen hin nicht einschränken. Die zuvor beschriebenen weitreichenden Vollmachten des Prokuristen können den Kaufmann im Einzelfall dazu veranlassen, die Prokura auf mehrere Schultern zu verteilen, um Vertrauensmissbräuchen und wirtschaftlichen Fehlentscheidungen durch den Prokuristen vorzubeugen.

Gesamtprokura

Gemäß § 48 Abs. 2 HGB kann die Erteilung der Prokura nicht nur an eine einzelne Person, sondern als **Gesamtprokura** an mehrere Personen gemeinschaftlich erfolgen. Eine wirksame Stellvertretung des Geschäftsherrn ist in diesen Fällen nur durch das gemeinsame Handeln in Form übereinstimmender Willenserklärungen aller Prokuristen möglich. Ein gleichzeitiges Handeln ist aber nicht nötig. Einer der Gesamtprokuristen kann stellvertretend für die anderen handeln, wenn der Wille zur Stellvertretung nach außen in Er-

scheinung tritt und die Ermächtigung der anderen Gesamtprokuristen vorliegt. Das alleinige Handeln eines Gesamtprokuristen kann auch nachträglich durch die anderen genehmigt werden. Eine passive Vertretung, d. h. die Annahme von Erklärungen, die Dritte dem Geschäftsinhaber gegenüber abzugeben haben (z. B. Kündigung, Mängelanzeige) kann ein Gesamtprokurist immer alleine vornehmen.

Eine Variante hierzu ist die **gemischte Gesamtprokura**. In diesem Fall besitzt Prokurist P 1 Einzelprokura und zusätzlich gemeinsam mit Prokurist P 2 Gesamtprokura, so dass Prokurist P 2 nicht alleine rechtsgeschäftlich tätig werden kann.

Insbesondere in größeren Betrieben hat sich die sog. **Gruppenprokura** bewährt: In einem größeren Betrieb sollen P 1 - P 6 jeweils eigene Geschäftsbereiche führen. Alleinvertretungsmacht auf ihrem Geschäftsgebiet wird ihnen durch Erteilung einer Handlungsvollmacht übertragen. Darüber hinaus sollen von den P 1 - P 3 jeweils zwei gemeinsam und von den P 4 - P 6 ebenfalls jeweils zwei gemeinsam zur Gesamtprokura ermächtigt sein. Dieses Modell hat den Vorteil, dass bei Rechtshandlungen, die P 1 - P 6 als Prokuristen vornehmen, durch die Mitwirkungspflicht eines anderen aus dem jeweiligen Prokuristenkreis eine Kontrollmöglichkeit bei Geschäften, die über einen Geschäftsbereich hinausgehen, erfolgt, ohne dass die Prokura nach außen hin unzulässig eingeschränkt wäre. Andererseits ist dieses Modell flexibel genug, dass P 1 - P 6 in ihren jeweiligen Geschäftsbereichen als Handlungsbevollmächtigte allein handeln können.

Tipp: Auf diese Weise kann eine effektive Aufteilung der Stellvertretungsmöglichkeiten erreicht werden, die den durch den Arbeitsvertrag konkret umrissenen Arbeitsbereich jedes einzelnen Prokuristen berücksichtigt.

Unechte Gesamtvertretung

Gemäß §§ 125 Abs. 3 HGB, 78 Abs. 3 Aktiengesetz (AktG), ist es möglich, im Gesellschaftsvertrag einer OHG, KG, GmbH oder AG eine Regelung zu treffen, die an Stelle der gemeinschaftlichen organschaftlichen Vertretung der Gesellschaft durch mindestens zwei Gesellschafter bzw. Vorstandsmitglieder bzw. Geschäftsführer vorsieht, dass für eines dieser Organteile der Prokurist gemeinsam mit dem verbleibenden Organteil vertretungsbefugt ist.

Diese Vertretungsform nennt man „**unechte Gesamtvertretung**“. Im Gegensatz zur Gesamtprokura liegt hier keine gewillkürte, durch Rechtsgeschäft begründete Vertretungsregelung vor, sondern ein Fall gesetzlicher Vertretungsmacht. Daher ist es bei der unechten Gesamtvertretung möglich, dem Prokuristen **zusätzlich** hierzu **Einzelprokura** zu erteilen. Als gesetzlicher Vertreter kann er nur mit dem im Gesellschaftsvertrag bestimmten Organteil zusammenwirken. Im Rahmen der Einzelprokura als gewillkürter Stellvertretung ist er alleinvertretungsberechtigt.

Beachte: In einer Personengesellschaft (OHG, KG) ist die Erteilung einer „unechten Gesamtprokura“ aber immer dann unzulässig, wenn nur ein einziger Gesellschafter berechtigt ist, die Gesellschaft zu vertreten, weil dann ein Verstoß gegen das Gebot der Selbstorganschaft von Personengesellschaften vorliegen würde.

Niederlassungsprokura

Hat der Kaufmann Zweigniederlassungen gegründet, kann er die Prokura auch auf eine einzelne Zweigniederlassung beschränken (**Niederlassungsprokura**). Dies setzt voraus, dass die Zweigniederlassung im Geschäftsverkehr erkennbar ist als klar vom Kern des Unternehmens abtrennbarer Teil. Die Zweigniederlassung muss deshalb eine von der Hauptniederlassung unterschiedliche Firma führen. Dies kann etwa durch Anfügung eines entsprechenden Zusatzes geschehen. Eine solche Beschränkung der Prokura auf den Bereich einer einzelnen Zweigniederlassung muss - wie deren Erteilung als solche - ausdrücklich erklärt werden. Einzutragen ist diese Form der Prokura im Handelsregister sowohl der Haupt- als auch der Zweigniederlassung.

WANN ERLISCHT DIE PROKURA?

Die Prokura erlischt durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Prokuristen oder mit dessen Tode, nicht hingegen mit dem Tode des Geschäftsinhabers. Auch die Begründung der Mitinhaberschaft des Geschäftes in der Person des Prokuristen führt zum Erlöschen der Prokura. Gleiches gilt bei Geschäftsaufgabe des Geschäftsherrn oder wenn dieser seine Kaufmannseigenschaft verliert. Schließlich führt auch der Fortfall des der Prokura zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses (im häufigsten Fall der Anstellungsvertrag) zu deren Erlöschen.

Der weitaus wichtigste Erlöschenstatbestand ist der jederzeit mögliche Widerruf der Prokura. Widerrufsberechtigt ist alleine, wer auch zur Erteilung der Prokura ermächtigt ist. Der Widerruf kann formlos erklärt werden. Dies muss aber unzweideutig sein. Das Erlöschen der Prokura ist dann im Handelsregister einzutragen.

Beachte: Rechte des Prokuristen aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis - wie etwa auf Vergütung, Kündigung und Schadensersatz - bleiben von diesem Widerruf unberührt.

RECHTSFOLGEN EINER FEHLERHAFTEN PROKURA

Ist die Prokura fehlerhaft erteilt, so ist sie unwirksam bzw. anfechtbar. Darüber hinaus wirkt zugunsten Dritter der Gutgläubensschutz des Handelsrechts, der sich aus der Publizitätswirkung des Handelsregisters ergibt. § 15 Abs. 1 HGB schützt die „negative“ Publizität des Handelsregisters, d. h. ein Dritter kann auf das Fortbestehen der im Handelsregister eingetragenen, eintragungspflichtigen Tatsachen vertrauen, es sei denn, er hat die Unrichtigkeit gekannt. Demnach muss der Kaufmann bei Widerruf der Prokura darauf achten, dass die entsprechende Handelsregistereintragung gelöscht wird, um der möglichen Rechtsscheinhaftung nach § 15 Abs. 1 HGB zu entgehen.

IN WELCHEN FÄLLEN HAFTET EIN PROKURIST?

Das Risiko des Missbrauchs der Vertretungsmacht trägt grundsätzlich der Vertretene. Es sind von diesem Grundsatz jedoch zwei Ausnahmefälle anerkannt. Wirken der Prokurist und der Vertragspartner bewusst zum Nachteil des Vertretenen zusammen, so wird der Vertretene nicht verpflichtet. Außerdem kann der Vertretene nicht in Anspruch genommen werden, wenn dem anderen Teil beim Abschluss des Geschäfts der Missbrauch der Vertretungsmacht bekannt oder auch grob fahrlässig nicht bekannt war. Bei dringendem Verdacht eines vollmachtswidrigen Handelns muss der Vertragspartner beim Vertretenen rückfragen oder vom Geschäft Abstand nehmen. Die Haftung setzt aber voraus, dass der Schutz des Vertretenen nicht entfällt, weil er die gebotene Kontrolle des Prokuristen unterlassen hat. Missbraucht der Prokurist die ihm erteilte Vertretungsmacht in dargestellter Weise, so deckt die Vertretungsmacht das missbräuchlich getätigte Geschäft namens des Vertretenen nicht. Der Prokurist haftet in diesem Falle persönlich, wenn das Geschäft nicht nachträglich genehmigt wird.

Der Prokurist kann darüber hinaus im Innenverhältnis schadensersatzpflichtig werden. Zwar ist die Prokura nach außen nicht beschränkbar, im Innenverhältnis ist dies aber durchaus möglich. Wenn nun also der Prokurist zwar nicht nach außen, jedoch im Innenverhältnis seine Vertretungsmacht überschreitet, so bleibt das Geschäft nach außen wirksam. Der Prokurist haftet dann aber wegen Überschreitens des Innenverhältnisses gegenüber dem Kaufmann.

WIE ZEICHNET DER PROKURIST?

Nach § 51 HGB hat der Prokurist derart zu zeichnen, dass er der Firma seinen Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügt. Dies geschieht üblicherweise mit dem Kürzel **ppa.** vor dem handgeschriebenen Namen, beides unter oder über der Firma des Handelsgeschäfts.

Hinweis: Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Es kann eine steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.